ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 25. Juli 2002

zur Genehmigung des von Frankreich vorgelegten Plans zur Tilgung der klassischen Schweinepest in der Schwarzwildpopulation in den Departements Moselle und Meurthe-et-Moselle

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 2826)

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2002/626/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 2001/89/EG des Rates vom 23. Oktober 2001 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest [1], insbesondere auf Artikel 16 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Im April 2002 wurden in der Schwarzwildpopulation im französischen Departement Moselle an der Grenze zum Departement Meurthe-et-Moselle sowie zu Luxemburg und Deutschland Fälle von klassischer Schweinepest bestätigt.

(2) Gemäß Artikel 16 der Richtlinie 2001/89/EG haben die französischen Behörden einen Plan zur Tilgung der klassischen Schweinepest in der Schwarzwildpopulation im Departement Moselle und dem angrenzenden Departement Meurthe-et-Moselle vorgelegt.

(3) Der vorgelegte Plan wurde geprüft und für konform mit der Richtlinie 2001/89/EG befunden.

(4) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der von Frankreich vorgelegte Plan zur Tilgung der klassischen Schweinepest in der Schwarzwildpopulation in den Departements Moselle und Meurthe-et-Moselle wird genehmigt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 25. Juli 2002

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 316 vom 1.12.2001, S. 5.